



Lehrerinnen- und Lehrerverein  
Baselland

Pratteln, 13. Mai 2015

**Wer krank ist, kann nicht dazu verpflichtet werden, eine Stellvertretung zu suchen!  
Krankheitsfälle dürfen nicht dazu führen, dass in grösserem Ausmass Förderlektionen ausfallen!**

Geschätztes Mitglied

Müssen Sie im Krankheitsfall selbst eine Stellvertretung für Ihren Unterricht suchen? Ist es an Ihrer Schule üblich, dass Förderlehrpersonen für kranke Regellehrpersonen einspringen müssen und dadurch Förderunterricht ausfällt? Falls Sie beide Fragen mit „Nein“ beantworten können, macht Ihre Schulleitung ihre Arbeit hinsichtlich Stellvertretung im Krankheitsfall offensichtlich gut.

Sollte es aber an Ihrer Schule gang und gäbe sein, dass Sie sich im Krankheitsfall selbst um eine Stellvertretung kümmern *müssen*, weisen wir Sie an dieser Stelle darauf hin, dass eine solche Regelung schlicht unzulässig ist:

- Die Suche nach einer Stellvertretung stellt, wenn sie als Auftrag der Schulleitung daherkommt, einen Arbeitsauftrag dar. Wer krank ist, ist jedoch arbeitsunfähig und kann gerade deshalb nicht zu Arbeit verpflichtet werden.
- Aus dem Bildungsgesetz und der Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate geht eindeutig hervor, dass es unabhängig von Krankheit oder anderen Gründen Aufgabe der Schulleitungen ist, die Durchführung des Unterrichts zu garantieren:

### **Bildungsgesetz § 77**

#### **Aufgaben**

<sup>1</sup> Die Schulleitung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a. Sie führt die Schule in pädagogischer, personeller, organisatorischer und administrativer Hinsicht;

### **Verordnung für die Schulleitung und die Schulsekretariate, § 20**

#### **Pflichtenheft**

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft der Schulleitung umfasst folgende Aufgaben:

- a. Sie teilt den Lehrerinnen und Lehrern die Klassen, Pensen und Räume zu;
- Die Aufforderung, Arbeit selbst im Krankheitsfall zu erbringen, verstösst auch gegen das Personalgesetz, welches festhält:

### **Personalgesetz § 7**

<sup>1</sup> Der Regierungsrat bestimmt die Personalpolitik, soweit sie nicht bereits durch Gesetz und Dekret formuliert ist. Sie soll:

[...]

- f. die berufliche Entwicklung der Mitarbeitenden fördern sowie deren Arbeitsfähigkeit und Gesundheit schützen;

Natürlich gibt es Situationen, in denen es für die kranke Lehrperson sogar am einfachsten ist, die Stellvertretung selbst zu organisieren. In diesen Fällen will der LVB auch niemandem verbieten, dies zu tun. In jedem Fall basiert eine solche Dienstleistung an der Schule jedoch auf Freiwilligkeit, und von den gesetzlichen Grundlagen her ist die Suche nach Stellvertretungen eindeutig die alleinige

**Präsident** Roger von Wartburg, Rebgrutstrasse 12, 4614 Hägendorf, T 079 261 84 63, M roger.vonwartburg@lvb.ch

**Geschäftsführer, Vizepräsident** Michael Weiss, Sonnenweg 4, 4133 Pratteln T 061 973 97 07, M michael.weiss@lvb.ch

**Aktuariat** Gabriele Zückert, Rheinstrasse 51, 4410 Liestal, T 061 599 48 51, M gabriele.zueckert@lvb.ch

**Beratung & Rechtshilfe** Heinz Bachmann, Madlenweg 7, 4402 Frenkendorf, T 061 903 96 08, F 061 903 96 08, M heinz.bachmann@lvb.ch

**Publikationen & Pädagogik** Philipp Loretz, Bürenweg 6, 4206 Seewen, T 077 911 02 77, M philipp.loretz@lvb.ch



Aufgabe der Schulleitungen und Schulsekretariate. Es liegt auch in der Verantwortung der Schulleitungen, den administrativen Betrieb so zu regeln, dass sie selbst oder das Schulsekretariat die Stellvertretungssuche an die Hand nehmen kann.

Es ist selbstverständlich, dass auch Sie als Lehrpersonen dazu beitragen können und sollen, krankheitsbedingte Stundenausfälle möglichst zu vermeiden. Dazu gehört es, dass Sie eine sich abzeichnende Erkrankung frühzeitig melden. Ist eine Absenz z.B. aufgrund eines Operationstermins schon Tage oder gar Wochen im Voraus bekannt, ist es ebenso klar, dass Sie sich mit Ihrer Stellvertretung über die Unterrichtsplanung in der fraglichen Zeit absprechen. In solchen Fällen darf man von Ihnen auch eine Mithilfe bei der Suche nach einer Stellvertretung erwarten; die Verantwortung dafür, dass eine solche gefunden wird, liegt aber weiterhin bei der Schulleitung.

Häufig werden in Krankheitsfällen Förderlehrpersonen aufgeboten, um den ausfallenden Ganzklassenunterricht zu übernehmen, was dann zur Folge haben kann, dass der Förderunterricht ausfällt und jene Kinder, zu deren spezieller Förderung die betroffene Förderlehrkraft eingestellt wurde, im Regelunterricht beschult werden. Eine solche Vorgehensweise ist im Fall unvorhersehbarer krankheits- oder unfallbedingter Absenzen zulässig, nicht aber als längerfristige Lösung.

Es kann und darf nicht sein, dass der Förderunterricht wiederkehrend während mehrerer Tage oder gar Wochen ausfällt, weil Förderlehrkräfte Stellvertretungen im Ganzklassenunterricht übernehmen müssen, da andernfalls den zu fördernden Kindern ihr Anrecht auf eine ihren Fähigkeiten entsprechende Bildung verwehrt wird, welches im Bildungsgesetz in § 4 festgehalten ist:

#### **Bildungsgesetz § 4**

##### **Bildungsanspruch**

<sup>1</sup> Jedes Kind hat bis zum Abschluss der Sekundarstufe II Anspruch auf eine seinen Fähigkeiten entsprechende Bildung.

##### **DER LVB RUFT DAHER DAZU AUF:**

- **WEHREN SIE SICH IN IHREM KONVENT GEGEN REGELUNGEN, WELCHE IHNEN DIE VERANTWORTUNG ÜBERTRAGEN, IM KRANKHEITSFALL EINE STELLVERTRETUNG FÜR SICH FINDEN ZU MÜSSEN.**
- **WEHREN SIE SICH IN IHREM KONVENT, WENN AN IHRER SCHULE FÖRDERLEHRPERSONEN WIEDERHOLT MEHRTÄGIGE ODER GAR MEHRWÖCHIGE STELLVERTRETUNGEN ZUGEWIESEN WERDEN, WELCHE DAZU FÜHREN, DASS DER VON DIESEN FÖRDERLEHRPERSONEN EIGENTLICH ZU ERTEILENDE FÖRDERUNTERRICHT NICHT MEHR ODER NUR NOCH IN EINGESCHRÄNKTEM MASS STATTFINDET.**
- **WENDEN SIE SICH AN DEN LVB (INFO@LVB.CH), WENN SCHULLEITUNG UND SCHULRAT IHRER SCHULE AN STELLVERTRETUNGSREGELUNGEN FESTHALTEN, DIE IM GENANNTEN SINNE NICHT MIT DEM BILDUNGSGESETZ, DEM PERSONALGESETZ ODER DER VERORDNUNG FÜR DIE SCHULLEITUNG UND DIE SCHULSEKRETARIATE IN EINKLANG ZU BRINGEN SIND.**

Der LVB setzt sich dafür ein, dass an den basellandschaftlichen Schulen keine schulintern festgeschriebenen Stellvertretungsregelungen mehr geduldet werden, die gegen die gesetzlichen Grundlagen verstossen.

Mit freundlichen Grüßen

Lehrerinnen- und Lehrerverein  
Baselland LVB

Roger von Wartburg, Präsident

Michael Weiss, Geschäftsführer & Vizepräsident